



ABKOMMEN ÜBER DIE GEMEINSCHAFTSPRODUKTION VON FILMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REPUBLIK INDIEN

Die Republik Österreich und die Republik Indien, nachfolgend als „die Vertragsparteien“ bezeichnet;

bemüht, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern im audiovisuellen Bereich zu verbessern; und

im Bewusstsein, welchen Beitrag Gemeinschaftsproduktionen zur Entwicklung der audiovisuellen Industrie leisten können;

interessiert daran, die Gemeinschaftsproduktion von Filmen zwischen den beiden Ländern zu fördern und zu erleichtern sowie deren kulturellen und wirtschaftlichen Austausch zu entwickeln;

überzeugt, dass diese Verständigung zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern beitragen wird;

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens bedeutet

1. „Gemeinschaftsproduktion“ einen Film oder eine Serie, die Spielfilm, Dokumentarfilm und Animation beliebiger Länge umfasst, die für die Verwertung im Kino, im Fernsehen und auf kommerziellen Streaming-Plattformen von unabhängigen Produzenten gemäß den Anerkennungsbedingungen der zuständigen Behörden der Republik Indien und der Republik Österreich aufgrund dieses Abkommens gemeinschaftlich erstellt wurde. Neue Formen der audiovisuellen Produktion werden durch den Austausch von Noten zwischen den Vertragsparteien in das vorliegende Abkommen aufgenommen.
2. „Zuständige Behörden“ sind
 - (a) Im Namen der Republik Indien, das Ministerium für Information und Rundfunk; und
 - (b) Im Namen der Republik Österreich, das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus.
3. Der Begriff „Gemeinschaftsproduzent“ bezeichnet eine Person, die Staatsbürger der Republik Indien oder der Republik Österreich ist, oder eine juristische Person mit Sitz auf dem Gebiet eines der beiden Staaten, die berechtigt ist, Gemeinschaftsproduktionsverträge mit dem Ziel abzuschließen, Filmproduktionen zu organisieren, durchzuführen und gemeinschaftlich zu finanzieren.

Artikel 2 – Anerkennung als nationaler Film und Anspruch auf Begünstigungen

1. Einem gemeinschaftlich produzierten Film oder einer gemeinschaftlich produzierten Serie stehen alle Begünstigungen offen, die nationalen Filmen nach ihren jeweiligen innerstaatlichen Gesetzen gewährt werden können oder gewährt werden.
2. Diese Filme oder Serien haben Anspruch darauf, alle staatlichen Unterstützungen und Begünstigungen, die der Film- und Videoindustrie zur Verfügung stehen, sowie die durch die geltenden Bestimmungen in den jeweiligen Ländern gewährten Privilegien geltend zu machen.

Artikel 3 – Vorübergehende Einreise

1. Für anerkannte Gemeinschaftsproduktionen ermöglicht jede Vertragspartei, soweit möglich und gemäß ihren geltenden innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen:
 - (a) Eintritt in ihr und vorübergehender Aufenthalt von bis zu sechs Monaten in ihrem Gebiet für technisches und künstlerisches Personal der anderen Vertragspartei;
 - (b) Der Import und Export von technischer und anderer Filmausrüstung und -materialien durch Produzenten der anderen Vertragspartei.

Artikel 4 – Mitwirkende

1. Die an der Produktion eines Films beteiligten Personen müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - (a) In Bezug auf die Republik Indien müssen sie –
 - i. Staatsangehörige der Republik Indien sein oder
 - ii. Unternehmen sein, die in Indien ansässig und/oder eingetragen sind
 - (b) In Bezug auf die Republik Österreich müssen sie
 - i. Staatsangehörige der Republik Österreich
 - ii. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sein, die Freizügigkeit genießen
 - iii. Arbeitnehmer oder Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 oder
 - iv. Angehörige von Drittstaaten oder staatenlose Personen sein, die nach innerstaatlicher Gesetzgebung Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt in Österreich haben, ebenso wie Asylberechtigte; diese Personen müssen entsprechende (Aufenthalts-)Erlaubnisse besitzen, die sie gemäß den innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeit in der Republik Österreich berechtigen.
2. Mitwirkende an der Gemeinschaftsproduktion müssen jederzeit während der Produktion die in den Unterabsätzen (a) und (b) definierten Bedingungen einhalten.
3. Sollte der Film dies erfordern, kann die Teilnahme von Fachkräften, welche die in Absatz 1 vorgesehenen Anforderungen nicht erfüllen, erlaubt werden, jedoch nur im Falle außergewöhnlicher Umstände und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden der Vertragsparteien.

Artikel 5 – Finanzielle Gemeinschaftsproduktionen

1. Ungeachtet der Bestimmungen dieses Abkommens und im Interesse bilateraler Gemeinschaftsproduktionen können auch Filme, die in einer der Vertragsparteien produziert werden und bei denen die Minderheitsbeteiligung auf finanzielle Investitionen beschränkt ist, gemäß diesem Abkommen den Status einer Gemeinschaftsproduktion erhalten. In einem solchen Fall darf die Mindestbeteiligung nicht weniger als 20 % (zwanzig Prozent) der endgültigen Gesamtkosten des Films betragen.
2. Vorbehaltlich der spezifischen Bedingungen und Grenzen, die in geltenden Gesetzen und Vorschriften auf dem Staatsgebiet der Vertragsparteien festgelegt sind, darf bei multilateralen Gemeinschaftsproduktionen die Mindestbeteiligung nicht weniger als 10 % (zehn Prozent) betragen und die Mehrheitsbeteiligung darf 70 % (siebzig Prozent) der Gesamtkosten des Films nicht überschreiten.

Artikel 6 – Voraussetzungen für die Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion

1. Gemeinschaftsproduktionen erfordern vor Beginn der Dreharbeiten die Anerkennung der zuständigen Behörden der Vertragsparteien.
2. Anerkennungen, die nach den jeweiligen innerstaatlichen Gesetzen erteilt werden, haben schriftlich zu sein und müssen die Bedingungen festlegen, unter denen die Anerkennung erteilt wird. Keiner der Gemeinschaftsproduzenten darf durch gemeinsame Verwaltung, Eigentums- oder Beherrschungsverhältnis verbunden sein, es sei denn, derartige Beziehungen sind für die Entstehung der audiovisuellen Gemeinschaftsproduktion ausschlaggebend.
3. Bei der Prüfung von Anträgen zur Herstellung einer audiovisuellen Gemeinschaftsproduktion wenden beide zuständigen Behörden die in diesem Abkommen sowie die in seinen Anhängen festgelegten Regeln und Grundsätze unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Richtlinien an.
4. Der Anhang regelt das Verfahren zu:
 - (a) der Erteilung von Anerkennungen aufgrund eines Antrags auf Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion,
 - (b) den Widerruf des Status einer anerkannten Gemeinschaftsproduktion,
 - (c) alle anderen Angelegenheiten, die die Vertragsparteien für erwünscht halten.
5. Der Anhang enthält Bestimmungen zu den Kriterien zur Beurteilung gegenseitiger Begünstigungen.
6. Bei der Entscheidung über einen Antrag an sie wendet die zuständige Behörde diese Verfahrensregeln gemäß den von ihr veröffentlichten Richtlinien an.
7. Jede zuständige Behörde kann von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen Richtlinien veröffentlichen, die Informationen und Empfehlungen enthalten in Bezug auf
 - (a) die Form, wie Anträge bei der zuständigen Behörde gestellt werden sollen; und
 - (b) die Ausführung und Auslegung dieses Abkommens.
8. Diese Richtlinien legen insbesondere fest:
 - (a) wie die zuständige Behörde erwägt, Entscheidungen über Anträge auf den Status der anerkannten Gemeinschaftsproduktion zu treffen; und
 - (b) Tatsachen, welche die zuständige Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens berücksichtigt.
9. Die zuständigen Behörden werden durch dieses Abkommen nicht verpflichtet, auf den Gebieten der Vertragsparteien die öffentliche Vorführung eines Films zu gestatten, der den Status der anerkannten Gemeinschaftsproduktion erhalten hat.

Artikel 7 – Filmnegative und Sprachen

1. Die Originaltonspur jeder audiovisuellen Gemeinschaftsproduktion muss auf Hindi, einer anderen indischen Sprache oder einem Dialekt, auf Deutsch, auf Englisch oder in einer beliebigen Kombination dieser anerkannten Sprachen erstellt werden. Dialoge in anderen Sprachen können je nach Drehbuch in die audiovisuelle Koproduktion aufgenommen werden.
2. Die Synchronisation oder Untertitelung in eine der anerkannten Sprachen der Republik Indien oder in eine in der Republik Österreich anerkannte Sprache erfolgt in der Republik Indien oder in der Republik Österreich. Jede Abweichung von diesem Prinzip muss von den zuständigen Behörden genehmigt werden.

Artikel 8 – Minderheits- und Mehrheitsbeteiligung im Fall multilateraler Gemeinschaftsproduktionen

1. Vorbehaltlich der spezifischen Bedingungen und Grenzen, die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften der Vertragsparteien festgelegt sind, darf bei multilateralen Koproduktionen die Minderheitsbeteiligung nicht weniger als 10 % (zehn Prozent) betragen und die Mehrheitsbeteiligung darf 70 % (siebzig Prozent) der Gesamtkosten des Films nicht überschreiten.

Artikel 9 – Ausgewogener Beitrag

1. Ein allgemeines Gleichgewicht sollte sowohl zwischen künstlerischem und technischem Personal, einschließlich der Besetzung, als auch hinsichtlich der finanziellen Investitionen und der Ausstattung (Studios, Labore und Postproduktion) gewahrt werden.
2. Die gemäß diesem Abkommen eingerichtete Gemischte Kommission führt eine Überprüfung durch, um sicherzustellen, ob dieses Gleichgewicht gewahrt wurde, und ergreift, falls dies nicht der Fall ist, Maßnahmen, die sie für notwendig hält, um dieses Gleichgewicht wiederherzustellen.

Artikel 10 – Gemischte Kommission

1. Die Gemischte Kommission besteht aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Regierungen beider Vertragsparteien sowie der Filmindustrie beider Vertragsparteien.
2. Die Aufgabe der Gemischten Kommission besteht darin, die Umsetzung und Durchführung dieses Abkommens zu überwachen und zu überprüfen sowie alle als notwendig erachteten Vorschläge zur Verbesserung der Umsetzung des Abkommens zu machen.

3. Die Gemischte Kommission wird auf Ersuchen einer der Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten nach einem solchen einberufen, sei es als eine Sitzung oder auf andere Weise.

Artikel 11 – Teilnahme an internationalen Filmfestspielen

1. In der Regel reicht der Mehrheitsproduzent gemeinschaftlich produzierte Filme auf internationalen Filmfestspielen ein.
2. Filme, die auf der Grundlage gleicher Beteiligungen produziert werden, werden als Film des Landes eingereicht, dessen Staatsangehöriger der Regisseur ist, vorausgesetzt, der Regisseur stammt nicht aus einem dritten Land. In diesem Fall wird der Film als Film des Landes eingereicht, dessen Staatsangehöriger der Hauptdarsteller beziehungsweise dessen Staatsangehörige die Hauptdarstellerin ist, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien.

Artikel 12 – Nennung der an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Staaten

1. Ein gemeinschaftlich produzierter Film und das dazugehörige Werbematerial enthalten entweder einen gesonderten Hinweis darauf, dass es sich bei dem Film um eine „offizielle österreichisch-indische Gemeinschaftsproduktion“ oder eine „offizielle indisch-österreichische Gemeinschaftsproduktion“ handelt, oder gegebenenfalls einen Hinweis, aus dem die Beteiligung der Republik Österreich, der Republik Indien und des Landes des dritten Gemeinschaftsproduzenten hervorgeht.

Artikel 13 – Änderung

1. Dieses Abkommen kann durch gegenseitiges schriftliches Einverständnis der Vertragsparteien durch den Austausch von Noten auf diplomatischem Weg geändert werden.

Artikel 14 – Beilegung von Streitigkeiten

1. Etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Umsetzung dieses Abkommens ergeben, werden einvernehmlich durch Konsultationen und Verhandlung zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

Artikel 15 – Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Abkommens

1. Das vorliegende Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem sich die Vertragsparteien auf diplomatischem Weg darüber informiert haben, dass alle Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens gemäß ihren jeweiligen innerstaatlichen Gesetzen erfüllt sind.
2. Das gegenständliche Abkommen bleibt in Kraft, es sei denn, eine Vertragspartei kündigt dieses durch eine schriftliche Note auf diplomatischem Weg mindestens sechs Monate im Voraus auf. In dieser Note unterrichtet die Vertragspartei die andere über ihre Absicht, das Abkommen zu beenden.
3. Die Beendigung des gegenständlichen Abkommens hat keinen Einfluss auf die Umsetzung der bereits auf seiner Grundlage laufenden Projekte und wird gemäß den Bedingungen des Abkommens fortgesetzt.
4. Der Anhang dieses Abkommens ist ein integraler Bestandteil dieses Abkommens.
5. **Als Zeugnis davon**, dass die Unterzeichnenden, die von ihren jeweiligen Regierungen ordnungsgemäß befugt sind, dieses Abkommen unterzeichnet haben.

Erstellt in New Delhi am 2026 in zwei Originalen, jeweils in Deutsch, Hindi und Englisch, wobei alle Texte gleichermaßen authentisch sind. Im Falle von Interpretationsabweichungen hat der englische Text Vorrang.

Für die Republik Österreich

Für die Republik Indien

Anhang

Verfahrensregeln

Allgemeine Bestimmungen

Anträge auf Leistungen aus diesem Abkommen zur Unterstützung einer Koproduktion müssen mindestens sechzig Tage vor Beginn der Dreharbeiten gleichzeitig bei den zuständigen Behörden eingereicht werden. Die zuständigen Behörden der Partei, deren Mehrheits-Mitproduzent oder ein anderer von den Koproduzenten benannter Mitproduzent Staatsbürger ist, müssen ihre Entscheidung innerhalb von dreißig Tagen nach Einreichung der unten aufgeführten vollständigen Unterlagen an die zuständigen Behörden der anderen Partei weiterleiten. Innerhalb von dreißig Tagen übermitteln die zuständigen Behörden der anderen Partei ihre Entscheidung den zuständigen Behörden der ersten Partei und dem von den Koproduzenten benannten Mitproduzenten.

Anträgen müssen folgende Dokumente beigelegt werden:

1. Endgültige Version des Drehbuchs.
2. Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs des für eine bestimmte Gemeinschaftsproduktion notwendigen Urheberrechts.
3. Eine unterschriebene Kopie eines Gemeinschaftsproduktionsvertrags, der zwischen Gemeinschaftsproduzenten abgeschlossen wurde und folgende Angaben enthält:
 - (a) Titel der Gemeinschaftsproduktion,
 - (b) Name des Autors des Drehbuchs oder der Person, die das Drehbuch adaptiert hat, falls dies auf literarischen Quellen basiert,
 - (c) Name des Regisseurs,
 - (d) Synopse,
 - (e) Budgetplan,
 - (f) Finanzplan, der den finanziellen Beitrag der Gemeinschaftsproduzenten angibt,
 - (g) Klausel, die die Aufteilung von Einnahmen und Märkten definiert,
 - (h) Klausel, die einen Anteil am Urheberrecht im Verhältnis zum Beitrag einzelner Gemeinschaftsproduzenten vorsieht,
 - (i) Klausel, die beschreibt, was zu tun ist, wenn das Budget überschritten wird,
 - (j) Klausel, die die Maßnahmen beschreibt, die zu ergreifen sind, wenn einer der Gemeinschaftsproduzenten seine Verpflichtungen nicht erfüllt,
 - (k) Klausel, die Maßnahmen festsetzt, falls ein Gemeinschaftsproduzent, den im Gemeinschaftsproduktionsvertrag vereinbarten finanziellen Beitrag nicht leistet,
 - (l) Klausel, die bestätigt, dass die Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion nicht bedeutet, dass eine Produktion in den Vertragsstaaten vertrieben wird,

- (m) Klausel, die den Mehrheitsgemeinschaftsproduzenten verpflichtet, eine Versicherungspolizze abzuschließen, die zumindest "alle Produktionsrisiken" und "alle Produktionsrisiken im Zusammenhang mit Originalmaterialien" abdeckt,
 - (n) Beginn der Dreharbeiten.
4. Ein Verzeichnis des künstlerischen und technischen Personals mit Angabe ihrer jeweiligen Staatsbürgerschaften und, im Falle der Darsteller unter Angabe ihrer vorgesehenen Rollen.
 5. Die Vertriebsvereinbarung, falls eine solche Vereinbarung bereits abgeschlossen wurde.
 6. Ein detailliertes Budget, das die Ausgaben der Gemeinschaftsproduzenten in jedem Land aufführt.

Wichtige Bestimmungen für die indische Seite

Zusätzlich sollte ein Antrag an das indische Ministerium für Information und Rundfunk (MIB) von vier Kopien des Drehbuchs und der Filmzusammenfassung begleitet werden, zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von 225 US-Dollar, die an den Pay & Accounts Officer des Ministeriums für Information und Rundfunk oder für den im Laufe der Zeit angepassten Betrag zu zahlen ist.

Wenn der Film ganz oder teilweise in der Republik Indien gedreht werden soll, müssen die Gemeinschaftsproduzenten der indischen Botschaft in der Republik Österreich und dem Informations- und Rundfunkministerium folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. Details aller nicht-indischen Mitglieder der Filmcrew: Namen, Passnummern und Ablaufdatum, das Land, welches den Pass ausgestellt hat, Staatsangehörigkeit, dauerhafte und temporäre Adresse.
2. Eine genaue Beschreibung der Drehorte und der Reisepläne der Filmcrew.
3. Eine Beschreibung der filmischen Ausrüstung und der Menge des Films, der vorübergehend in die Republik Indien gebracht werden soll.

Innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der erforderlichen Dokumente wird das Informations- und Rundfunkministerium die entsprechende Drehgenehmigung an alle Gemeinschaftsproduzenten und die zuständigen Behörden in der Republik Österreich senden. Um eine längere Frist für die Ausstellung der Drehgenehmigung kann angefragt werden, wenn die Dreharbeiten in einigen gesperrten Bereichen stattfinden sollen.

Die Erlaubnis zum Filmen in der Republik Indien kann von folgenden Bedingungen abhängen:

1. Erlaubnis einer Person oder ihres gesetzlichen Erben, die im Film dargestellt werden soll; Eine Kopie der Erlaubnis sollte dem Drehbuch beigelegt werden,
2. Wenn es notwendig ist, Unterstützung vom Verteidigungsministerium, dem Kulturministerium usw. zu erhalten, müssen mit diesen Ministerien separate Vereinbarungen getroffen werden. Anfragen nach Unterstützung können über das Informations- und Rundfunkministerium gestellt werden,
3. Jeder Film, für dessen Produktion die Unterstützung der Streitkräfte eingeholt wurde, muss dem Verteidigungsministerium vorgelegt werden, um eine Genehmigung für seinen Vertrieb zu erhalten.

4. In bestimmten Fällen muss ein Film möglicherweise einem Vertreter der Regierung der Republik Indien oder der indischen Botschaft in der Republik Österreich vorgelegt werden, bevor er irgendwo auf der Welt gezeigt werden kann. Auch in besonderen Fällen kann ein Verbindungsbeamter einem Filmteam zugewiesen werden – auf Kosten der Regierung der Republik Indien.

Abschließende Bestimmungen

Die zuständigen Behörden können zusätzliche Dokumente oder Informationen anfordern, die sie für unerlässlich halten, um einen Antrag auf Gemeinschaftsproduktion zu prüfen.

Das endgültige Drehbuch sollte vor Beginn der Dreharbeiten den zuständigen Behörden vorgelegt werden.

Änderungen, einschließlich eines Wechsels des Gemeinschaftsproduzenten, können am ursprünglichen Gemeinschaftsproduktionsvertrag vorgenommen werden. Alle Änderungen müssen jedoch den zuständigen Behörden zur Genehmigung vorgelegt werden, bevor die Gemeinschaftsproduktion abgeschlossen ist. Ein Wechsel der Gemeinschaftsproduzenten ist nur in außergewöhnlichen Fällen und aus von den zuständigen Behörden als zufriedenstellend erachteten Gründen zulässig. Die zuständigen Behörden informieren sich gegenseitig über die getroffenen Entscheidungen.